

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN
Herrn Stassny

Drucksache 1854/16 - Dringliche Anfrage - Mögliche Konsequenzen aus verspäteter Abgabe von Anträgen - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stassny,

Erfurt,

die Verwaltung hat mit der Drucksache 1335/16 einen Vorschlag zur Beratung des Haushaltes 2016 gemacht. Diesem Vorschlag ist der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 19.07.2016 gefolgt.

Die Thüringer Kommunalordnung (§26) und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (§ 4 Abs. 4 und § 21 Abs.3a) regeln, dass der Hauptausschuss die Sitzungen des Stadtrates vorbereitet.

Dieses Anliegen verfolgte u. a. die Drucksache 1335/16. Durch die Drucksache sollte wie in der Vergangenheit die Abstimmungen zum Beratungsverfahren getroffen werden und sichergestellt werden, dass die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse rechtzeitig über das Beratungsverfahren Kenntnis erlangen.

Der Beschluss des Hauptausschusses zur Drucksache 1335/16 hat insofern nur empfehlenden Charakter, da letztlich die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung insbesondere zur Einladung (§ 35) und der Tagesordnung ausschlaggebend sind. Daher ergeben sich keine automatischen Rechtswirkungen. Im Übrigen bestimmt der Stadtrat bzw. ein Ausschuss den Ablauf seiner Sitzung selbst.

Unter Beachtung dieser Ausführungen beantworte ich die Fragen wie folgt:

zu 01

Wie schätzen sie die Überziehung der Frist um über eine Woche ein?

Die Drucksache hatte das Ziel ein geordnetes Beratungsverfahren zu sichern. Jedwede Überschreitung dieser Fristen führt zu Unabwägbarkeiten des Beratungsverlaufes.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

zu 02

Welche Konsequenzen zum Haushalt und zur Beschlussfassung können sich aus der nicht erfolgten Fristwahrung ergeben?

siehe Vorbemerkungen

zu 03

Sind durch Beschlussfassung des Hauptausschuss festgesetzte Termine in ihrer Verbindlichkeit denen in der Geschäftsordnung und Kommunalordnung festgelegten Fristen gleich zu setzen?

Nein, siehe Vorbemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein